

Satzung

des Turn und Sportverein Haardt 1886 e.V.

§ 1 Name; Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Name des Vereins lautet
„Turn – und Sportverein 1886 Haardt e.V.“ mit Sitz in Neustadt/Weinstraße, Ortsteil Haardt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Turnen, Sport und Spiel mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Ertüchtigung aller seiner Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Beschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, sowie die Förderung sportlicher Jugendpflege und sportlicher Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Bestätigung oder Förderung parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Bestrebungen ist ausgeschlossen.

§2 Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Jugendlichen und Schülern. Daneben hat der Vorstand das Recht verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Festsetzung der Monatsbeiträge bleibt der Mitgliederversammlung überlassen. Der Beitrag ist für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten und erfolgt **ausschließlich** durch Bankeinzug.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Tod eines Mitglieds muss der Vorstandschaft durch die Erben mitgeteilt werden. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung möglich. Sie muss der Vereinsleitung bis spätestens zum 30. November vorliegen.
5. I Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - b) bei Verstößen gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung.
 - c) wenn es mit den Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - d) Wenn das Mitglied auf dem Vereinsgelände oder als für den Verein tätige Person ein Strafgesetz verletzt.
- II Zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich.

- III Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen das Ausschlussverfahren kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

6. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen **alle Rechte** an diesen verloren.

§ 3 Organe des Vereins:

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/in
der/dem Schriftführer/in
der/dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden im Vereinsregister eingetragen.

- 2.a Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den 3 Beisitzern
dem Jugendwart/-in
dem Vereinspressewart/-in
den Stellvertretern von Schatzmeister, Schriftführer und Wirtschaftsausschuss
Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Das anwesende Mitglied des erweiterten Vorstands ist stimmberechtigt.

3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres der eingetragenen Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500 € (in Worten eintausendfünfhundert) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu mit einfacher Mehrheit erteilt wird.

Die Beschränkung in der Vertretung bezüglich der Grenze von 1.500€ gilt nur im Innenverhältnis.

4. Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Zahl (2003, 2005, 2007, usw.) werden gewählt:

Gruppe A:

1. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Wirtschaftsausschussvorsitzende/r

Stellv. Wirtschaftsausschussvorsitzende/r

In den Jahren mit geraden Zahlen (2004, 2006, 2008, usw.) werden gewählt:

Gruppe B:

2. Vorsitzende/r

3 Beisitzer

Stellv. Schatzmeister/in

Stellv. Schriftführer/in

Jugendwart/in

Vereinspressewart/in

2 Revisoren

In jedem Jahr werden außerdem die Abteilungsleiter sowie mögliche Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter in ihrem Amt bestätigt oder angelehnt.

5. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er entscheidet **außer im Fall § 2, Ziffer 6 mit einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Über alle Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstands ist durch den Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe gilt auch für die Mitgliederversammlung.

8. Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen:

Etwaige Gewinne oder Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können bei einem Ausscheiden (gleich welcher Form) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und

den gemeinen Wert ihrer, unter Rückforderungsvorbehalt etwa geleisteter Sacheinlagen erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, beschränkt auf eingetragene Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen,
 - c) wenn es die Vereinsrevisoren beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Angabe der Tagesordnung **21 Tage vor dem Versammlungstermin** in der Wochenzeitung **Stadtanzeiger Neustadt an der Weinstraße, Bekanntgabe in den Sportabteilungen** und durch **Aushang in den Aushang-Kästen des Vereins**.

Anträge zur Tagesordnung, außer Satzungsänderungen, sind mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin **schriftlich mit Begründung** beim Vorstand einzureichen. Sie werden spätestens 7 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Aushang-Kästen des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. A) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Außerdem ist die Neuwahl des Vorstands (Gruppe A oder B und des erweiterten Vorstands Gruppe A oder B), und 2 Revisoren alle 2 Jahre vorzunehmen. Des Weiteren ist über die Beschwerde zu Ausschlüssen von Mitgliedern zu entscheiden (Aufnahme in die Tagesordnung).

B) Sollte, eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden können, so wird der Vorstand beauftragt nach geeigneten Personen zu suchen um sie bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

Die Wahl kann durch Stimmzettel oder Zuruf erfolgen.

5. Für die im Verein betriebenen Sportarten und sonstige Belange bestehen Abteilungen und Ausschüsse.
 - a) Die Abteilungen und Ausschüsse werden von dem jeweiligen Leiter und dessen Stellvertreter geleitet.
 - b) Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

- c) Die gewählten Abteilungsleiter oder Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.
 - d) Nicht bestätigte Abteilungsleiter können nicht als Abteilungsleiter oder Stellvertreter tätig werden. Sollte dieser Fall eintreten, so ist § 4 Absatz 4B sinngemäß anzuwenden.
- 6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs oder deren gesetzliche Vertreter.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt die 2 Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wiederwählbar.
- 8. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmmehrheit. $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit ist in folgenden Fällen notwendig:
 - a) zur Änderung der Satzung
 - b) zur Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Bestimmung über den Vereinszweck ist die Zustimmung **aller Vereinsmitglieder** erforderlich, die nötigenfalls schriftlich einzuholen ist.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und ebenso dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 10. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen alle Rechte an diesen verloren.
- 11. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, soweit diese etwa erstattet werden, übersteigt an die Stadt Neustadt, zweckgebunden an den Ortsteil Haardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Sportarten, die der Verein anbietet, teilzunehmen. Bei Familienmitgliedern gilt dieses Recht für jedes einzelne Familienmitglied.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren satzungsgemäßen Forderungen (siehe § 2, Ziffer 3) rechtzeitig nachzukommen. Buchungskosten, die durch das Mitglied zu vertreten sind (z.B. Rückbuchungen durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder ähnliches) werden dem Mitglied angelastet.

§6 Ältestenrat und Ehrenvorsitz:

1. Der TuS Haardt hat einen gewählten Ältestenrat. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der/die Ältestenrats-Vorsitzende hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Er ist stimmberechtigt bei der Sitzung des erweiterten Vorstands. Dies gilt ebenso für den/die Ehrenvorsitzende/n.
3. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§8 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand nach Maßgaben des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2003 beschlossen und erlangte Rechtskraft mit der Eintragung beim Registergericht.